**Zeitschrift:** Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte,

Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth Fand: - (1917)

Heft: 7

Artikel: Einiges aus Bündens öffentlichem Leben der letzten 50 bis 60 Jahre

[Fortsetzung]

Autor: Manatschal, F.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-396006

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

kieren. Konsequent durchgeführt ist die Scheidung zwischen vornehmeren und geringeren Linien des gleichen Geschlechtes noch
nicht, aber sie kommt doch so häufig vor, daß die Absicht und
der Erfolg unverkennbar sind. Nicht als ob Johann Ruinelli
diese Taktik erfunden hätte, sie war zu gleicher Zeit auch im
praktischen Leben gebräuchlich, aber durch deren Anwendung
in notariellen Akten bekam sie für die Nachkommen urkundliche Bedeutung.

(Fortsetzung folgt.)

## Einiges aus Bündens öffentlichem Leben der letzten 50 bis 60 Jahre.

Von a. Reg.-Rat F. Manatschal, Chur.

VI. Kirchen-, Schul- und Armenwesen.

(Fortsetzung.)

d) Fortbildungsschulen. Seit dem Jahre 1868 erfährt auch dieser Zweig des Volksschulwesens eine erfreuliche Förderung durch den Kanton. In diesem Jahre setzte der Große Rat einen Kredit von 2000 Fr. zur Unterstützung des Fortbildungsunterrichts aus. Diese Schulen schließen sich an die Primarschule an und haben zum Zweck die Wiederholung und Erhaltung des in der Primarschule Erlernten, wie auch eine weitere Ausbildung mit möglichster Rücksichtnahme auf das künftige Berufsleben der Schüler. Die Schulen dürfen nicht nur Schüler aufnehmen, welche das schulpflichtige Alter zurückgelegt, sondern auch solche, welche schon vorher den Primarschulunterricht in befriedigender Weise durchgemacht haben, also zu gescheit sind, um noch länger in der Primarschule zu bleiben. Zum Bezug des Staatsbeitrags ist die Schule nur berechtigt, wenn sie eine durchschnittliche Minimalzahl von sechs Schülern und eine Unterrichtszeit von fünf Monaten mit wöchentlich fünf Unterrichtsstunden hat. Im Jahre 1891 änderte ein großrätliches Regulativ verschiedenes an der Verordnung von 1868. Danach soll die Fortbildungsschule mindestens 28 Unterrichtsstunden umfassen. Um Anspruch auf eine Staatsunterstützung machen zu können, muß die Schule mindestens zehn Schüler zählen. Mädchen sollen auch daran teilnehmen können und es ist ihnen überdies Unter-

richt in den weiblichen Handarbeiten und womöglich in der Haushaltungskunde zu erteilen. Im Jahre 1901 wurde vom Gro-Ben Rat eine Verordnung für die bündnerischen Real- und Fortbildungsschulen erlassen. In derselben finden wir zusammengefaßt und erweitert alles, was in den früheren Verordnungen oder Regulativen über diese verschiedenen Schulen bestimmt war. Danach umfaßt die Realschule entweder drei Kurse von mindestens 26 Wochen oder zwei Kurse von mindestens 36 Wochen. In derselben sollen die Schüler Gelegenheit erhalten, sich die zum Eintritt in die III. Klasse der Kantonsschule erforderlichen Kenntnisse anzueignen, und zu diesem Zweck ist den Realschulen der Unterrichtsplan für die I. und II. Kantonsschulklasse zugrunde zu legen. Der staatliche Jahresbeitrag wird aber nur an Schulen verabreicht, die mindestens zehn Schüler zählen, und wenn die Schulgeldansätze billigen und gerechten Grundsätzen entsprechen. - Die zweite von der Verordnung von 1901 behandelte Kategorie bilden die schlechtweg als Fortbildungsschulen bezeichneten Schulen. Sie dauern in der Regel mindestens 20 Wochen mit mindestens 41/2 wöchentlichen Unterrichtsstunden (drei Lehrgänge à 11/2 Stunden); immer aber muß die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden in einem Jahr wenigstens 90 erreichen. In die Fortbildungsschule können Schüler und Schülerinnen aufgenommen werden, die das primarschulpflichtige Alter zurückgelegt haben, während für den Eintritt in die Realschule auch schon das 13. Altersjahr genügt. Die Verordnung unterscheidet zwischen obligatorischen und freiwilligen Fortbildungsschulen und rechnet zu den ersteren diejenigen, welche von Gemeinden oder Fraktionen oder einer Vereinigung von mehreren Fraktionen oder Gemeinden eingerichtet und deren Besuch für die gesamte männliche Jugend bis zum erfüllten 18. Altersjahr obligatorisch erklärt wird. Eine freiwillige Fortbildungsschule entsteht, wenn ihr Besuch in der Weise auf Freiwilligkeit beruht, daß er für die Schüler und eventuell Schülerinnen, nachdem sie sich angemeldet haben, obligatorisch ist. - Eine dritte Kategorie bilden die freiwilligen Fortbildungsschulen speziell für Mädchen. Ihre Einrichtung erfolgte im Jahre 1899, indem der Große Rat damals einen Kredit zur Unterstützung dieses Zweiges eröffnete, um den Mädchen zur weiteren Ausbildung in den Handarbeiten und eventuell auch in der Koch- und Haushaltungskunde Gelegenheit zu geben. Mindestzahl der Schülerinnen 5, Mindestzahl der Schulwochen 20. An diesen Bestimmungen änderte die Verordnung von 1901 nichts. — Die kantonalen Beiträge an die drei erwähnten Schulkategorien betragen: Für Realschulen, die in der Hauptsache nur einer politischen Gemeinde zustatten kommen, 200—250 Fr., für solche, die einer Mehrzahl von Gemeinden oder einer ganzen Talschaft dienen, kann der Beitragbis auf 400 Fr. erhöht werden. Die Fortbildungsschulen erhalten, wenn sie obligatorisch sind, 80—120 Fr., wenn freiwillig 60—80 Fr., die freiwilligen Fortbildungsschulen für Mädchen 30—60 Fr., je nachdem ein oder zwei Nachmittage — nur am Nachmittag soll Unterricht erteilt werden — der Schule gewidmet werden.

e) Die Repetierschulen, wie sie im bezüglichen Regulativ von 1891 genannt und 1895 in "freiwillige Repetierschulen" umgetauft wurden. Jenes bestimmte, daß, um der kantonalen Unterstützung teilhaftig zu werden, nur Schüler und Schülerinnen aufgenommen werden dürfen, welche das schulpflichtige Alter zurückgelegt haben und bis zum 17. erfüllten Altersjahr zum Besuch der Schule angehalten werden. Die Schuldauer wurde — als Regel — auf mindestens vier bis fünf Monate mit wenigstens fünf wöchentlichen Unterrichtsstunden, der Staatsbeitrag zur Bezahlung des Lehrers auf 150 Fr. im Maximum festgesetzt. Der Großratsbeschluß von 1895 normierte den Staatsbeitrag auf 1000 Fr., woraus diejenigen Repetierschulen Beiträge erhalten sollen, welche, abgesehen vom Obligatorium, den Vorschriften des Regulativs von 1891 entsprechen und von mindestens fünf Schülern oder Schülerinnen besucht werden. Der Beitrag des Kantons an eine freiwillige Repetierschule darf die Hälfte des Beitrags an eine obligatorische Repetierschule nicht übersteigen und ist im weiteren vom Ausweis darüber abhängig, daß die Gemeinde oder die Schüler mindestens ebensoviel an die Kosten der Lehrerbesoldung beitragen und überdies die Kosten des Schullokals samt Beheizung und Beleuchtung ganz bestreiten. Während also dieser Großratsbeschluß nur vom kantonalen Kredit von 1000 Fr. sprach und die Höhe des einzelnen Beitrages von der Erfüllung der soeben erwähnten Bedingungen abhängig machte, setzte das Regulativ von 1891 einen Maximalbeitrag an jede Schule resp. deren Lehrer fest (je nach der Schuldauer und den ökonomischen Verhältnissen der Gemeinden) und bestimmte, daß die Staatsbeiträge für Fortbildungs- und Repetierschulen zusammen den Budgetposten von 8000 Fr., der je zur Hälfte auf beiderlei Schulen zu verteilen ist, nicht übersteigen dürfe. Demnach hätten die Repetierschulen damals 4000 Franken erhalten können, nach dem Großratsbeschluß von 1895 nur 1000 Fr., während nach einem Großratsbeschluß vom Jahre 1896 der Staatsbeitrag an die Fortbildungsschulen auf 5000 Fr. erhöht wurde. Diese Reduktion zum Nachteil der Repetierschulen ist zum Teil auf das mangelnde Bedürfnis nach einer intensiveren Unterstützung dieser Schulen, andernteils auf das Bestreben, das Fortbildungsschulwesen kräftiger zu fördern, zurückzuführen.

f) Die Sekundarschulen. Der Bezeichnung Sekundarschulen. begegnen wir in amtlichen Dekreten zum erstenmal im Jahre 1907, als der Große Rat hierüber eine Verordnung erließ. In dieser werden die Sekundarschulen als höhere Volksschulen bezeichnet, die den Zweck haben, die in der Primarschule erworbenen Kenntnisse der Schüler zu erweitern und den Grund zur künftigen Berufsbildung zu legen, sowie den Eintritt in höhere Lehranstalten vorzubereiten. Jede Gemeinde ist berechtigt, eine Sekundarschule zu gründen, es können aber auch mehrere Gemeinden gemeinschaftlich eine solche errichten. Die Sekundarschule schließt in der Regel an das siebente Schuljahr der Primarschule an. Sie umfaßt zwei bis drei Kurse von je mindestens 30 Wochen Dauer. Zum Eintritt in den ersten Kurs sind diejenigen Kenntnisse erforderlich, die sich ein guter Schüler in den ersten sieben oder - da wo eine, wie weiter oben ausgeführt, längere als die gesetzliche Schuldauer statuiert ist in den ersten sechs Schuljahren nach Maßgabe des Lehrplans erwerben kann. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt in der Regel 33. Als obligatorische Lehrfächer werden erklärt: Religion, deutsche Sprache, eine moderne Fremdsprache, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Naturlehre, Rechnen, Zeichnen, Schönschreiben, Buchhaltung, Gesang und Turnen. Die Knaben erhalten außerdem Unterricht in Geometrie und Verfassungskunde, die Mädchen in Handarbeiten und Haushaltungskunde. Um der Staatsunterstützung teilhaftig zu werden, darf das Schulgeld für Kinder von Bürgern und Niedergelassenen derjenigen Gemeinden, welche die Schule unterhalten, 20 Franken pro Kurs nicht übersteigen. Unbemittelten ist dasselbe ganz zu erlassen. Kinder schweizerischer Nationalität, deren Eltern nicht im Schulkreis niedergelassen sind, können zu einem Schulgeld bis auf 30 Fr., Kinder nicht niedergelassener Ausländer zu einem solchen bis auf 60 Fr. verpflichtet werden. Die Zahl der Schüler darf nicht unter acht sinken.

g) Lehrergehalte und Staatszulagen. Hierüber, soweit nicht schon in vorstehendem zu berichten war, folgendes: Im Jahre 1863 wurde das Minimum der Schullehrerbesoldung bei Schulen von wenigstens 15 Schulkindern auf 10 Fr. pro Woche festgesetzt und bei solchen von weniger als 15 Schülern war dem Erziehungsrat vorbehalten, in jedem einzelnen Fall die besonderen geeigneten Bestimmungen aufzustellen. Im gleichen Großratsbeschluß wurde der bisher für Prämien und Besoldungszulagen ausgeworfene Kredit von 15850 Fr. auch für die Zukunft bestätigt und verfügt, daß derselbe zum größeren Teil zur Verbesserung der Schullehrergehalte mit besonderer Berücksichtigung tüchtiger Leistungen und längeren Dienstalters verwendet werden soll, während der übrige Teil zu bleibenden Schulzwecken solcher Gemeinden, die aus eigenen Gemeinde- oder Privatmitteln ihre Schulen nicht genügend zu dotieren im Falle sind, zu verwenden sei. Im folgenden Jahr (1864) erließ der Große Rat ein Regulativ, das den vorjährigen Beschluß, soweit er die Verwendung des Staatsbeitrags zur Hebung des Volksschulwesens betraf, dahin ergänzte und genauer präzisierte, daß von den erwähnten 15850 Fr. vorderhand 8000 Fr. zur Verabreichung von jährlichen Gehaltszulagen an Lehrer, 1850 Fr. zur Hebung der Arbeitsschulen und 6000 Fr. zur Unterstützung notorisch armer Gemeinden zu dienen habe. Die Gehaltszulagen wurden nur für die admittierten Lehrer und zwar mit 20 Fr. im Minimum beziffert. Den patentierten Lehrern sollte der Erziehungsrat je nach dem Dienstalter unter 9, 15 und 21 und über 20 Dienstjahre, sowie nach Maßgabe allfälliger besonders ausgezeichneter Leistungen und auf Grund der disponiblen Gesamtsumme ihre Zulagen festsetzen. Im Jahre 1867 erhöhte der Große Rat obigen Kredit auf 12 000 Fr. Im Jahre 1873 erhöhte er das von den Gemeinden zu leistende Minimum des Lehrergehaltes bei einer Schuldauer von 24 Wochen auf 340 Fr.

(früher, wie erwähnt, 10 Fr. pro Woche, also bei 24 Wochen 240 Fr. pro Schulkursus). Erhöhung somit um 70 Fr. Dabei wurde die Bestimmung, daß Gemeinden mit einer Schülerzahl unter 15 zur Bezahlung der Minimalbesoldung nicht angehalten werden können, aufgehoben. Jedem admittierten Lehrer sollten 60 Fr., jedem patentierten der ersten Altersstufe (1-8 Dienstjahre) sollen 160 Fr. und jedem patentierten der zweiten Altersklasse (Schuldienstjahre 9 und darüber) 200 Fr. bezahlt werden. Das Maximum des Schulgeldes, wenn solches überhaupt bezogen wurde, durfte 5 Fr. für jedes Kind von Bürgern oder Beisäßen nicht übersteigen. Kinder von unterstützungsbedürftigen Eltern dürfen mit einer Schulgeldtaxe nicht belegt werden. Im Jahre 1874 wurde das Schulgeld für die Primarschule durch Art. 27 der Bundesverfassung bekanntlich aufgehoben. Im Jahre 1891 erhöhte der Große Rat die Gehaltszulage für die patentierten Lehrer der Große Rat die Gehaltszulage für die patentierten Lehrer der ersten Altersklasse (1-8 Dienstjahre) auf 200 Fr., für diejenigen der zweiten Altersklasse (9 Dienstjahre und darüber) auf 250 Fr. Für die auf dem Aussterbeetat befindlichen admittierten Lehrer wurde die Zulage von 60 Fr. beibehalten. Durch die großrätliche Verordnung von 1907 über die Sekundarschulen wurde der Staatsbeitrag für Schulen, die in der Hauptsache nur einer politischen Gemeinde zustatten kommen, je nach der Schuldauer mit 500-600 Fr., für solche, die einer Mehrheit von politischen Gemeinden oder einer ganzen Talschaft dienen, mit dem Maximalbetrag von 800 Fr. beziffert. Überdies unterstützt der Staat patentierte Lehrer, die sich an höheren Schulen zu Sekundarlehrern ausbilden, durch Stipendien, die 200 Fr. pro Semester betragen. Die weitere Ausführung dieser letzteren Bestimmung wurde dem Kleinen Rat überlassen und dieser verfügte durch ein Regulativ vom gleichen Jahr 1907, daß Stipendien nur an solche Lehrer verabreicht werden, die im Besitz eines Patentes sind und zwei Jahre lang mit gutem Erfolg an einer bündnerischen Primarschule gewirkt haben, und die dann während mindestens zwei Semestern an einer höheren Lehranstalt zu studieren sich verpflichten. Nach Vollendung seiner Studien hat der Stipendiat in einer Gemeinde des Kantons in ununterbrochener Reihenfolge den Schuldienst an einer Sekundar- oder Primarschule so lange zu versehen, bis ihm der Gesamtbetrag der genossenen Stipendien abgeschrieben ist. Für jedes Dienstjahr werden ihm 100 Fr. gutgeschrieben.

Im gleichen Jahr 1907 wurden zwei weitere Verordnungen erlassen, die eine vom Kleinen Rat über Bildung und Patentierung von Volksschullehrern und die andere vom Großen Rat betreffend die Erweiterung des Lehrerseminars. Erstere faßt dasjenige, was bisher über die Heranbildung von Volksschullehrern normiert war, zusammen und ändert oder ergänzt es in zeitgemäßer, auch recht detaillierter Weise. So über die Verpflichtungen und Ansprüche der Seminarzöglinge beim Eintritt in das Seminar und während des Lehrkurses und nach dem Austritt aus dem Seminar, über die Anforderungen an die Zöglinge bei den Patentprüfungen etc. Das Eintrittsjahr in die erste Klasse des Seminars ist das 15. Altersjahr, das Stipendium beträgt jährlich 170 Fr., wozu noch 30 Fr. für diejenigen Schüler kommen, welche außerhalb des Konviktes wohnen. Acht Schüler erhalten Freiplätze, d. h. außer dem Stipendium und der Wohnungsentschädigung noch 130 Fr. Und durch die vorhin erwähnte großrätliche Verordnung ward das Seminar um einen Jahreskurs erweitert, von drei auf vier Kurse, und die Zahl der zu verabreichenden Stipendien von 100 auf 140 erhöht. Um die daherige Kostenvermehrung zu bestreiten, werden 3000 Fr. aus dem Bundesbeitrag für die Hebung des Volksschulwesens geschöpft, für die weiteren Mehrkosten wird das Budget belastet.

Und da gerade von der Bundesunterstützung für die Primarschule die Rede ist, so sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß gemäß großrätlicher Verordnung vom Jahre 1904 der Kanton aus dieser Unterstützung den Gemeinden einen jährlichen Beitrag von 100 Fr. für jede Lehrstelle bezahlt. Dieselben haben, wenn sie infolge des Gesetzes von 1904 betreffend Schulpflicht und Schuldauer ihre Schulzeit weiter ausdehnen müssen, den Betrag ausschließlich zur Aufbesserung der Lehrergehalte zu verwenden, die andern verfügen innert dem Rahmen des Bundesgesetzes über diesen Betrag nach freiem Ermessen, müssen aber darüber dem Kleinen Rat jährlich Bericht erstatten.

(Fortsetzung folgt.)